

Während der Tageszeit darf die Lagerstätte nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

Die für den täglichen Gebrauch genehmigten Gegenstände sind in dem Verwahrraum einheitlich geordnet an den dazu bestimmten Stellen abzulegen.

- 3.3. Speisereste, Abfälle jeder Art oder andere Gegenstände sind nicht in die sanitären Anlagen zu schütten, sondern in den dafür bereitgestellten Behältnissen abzulegen.

4. **Gesundheitsschutz**

- 4.1. Krankheitserscheinungen, Verletzungen und das Auftreten von Ungeziefer sind sofort zu melden.

Es ist untersagt, Krankheiten und Verletzungen eigenmächtig zu behandeln oder von anderen Inhaftierten behandeln zu lassen.

Es ist untersagt, sich körperliche Selbstbeschädigungen zuzufügen.

Im Krankheitsfall haben Inhaftierte wahrheitsgemäße Angaben über ihre Beschwerden vorzubringen und den Heilungs- und Genesungsprozeß durch persönliches Verhalten zu unterstützen.

- 4.2. Vor der Nachtruhe und nach dem Wecken haben sich die Inhaftierten zu waschen und die Zähne zu putzen.

Die Körperreinigung hat gründlich zu erfolgen.

- 4.3. Zur Nachtruhe haben alle Inhaftierten eine gesonderte Nachtbekleidung anzuziehen.

- 4.4. Männliche Inhaftierte haben sich regelmäßig zu rasieren und ihr Kopfhaar schneiden zu lassen.

Weibliche Inhaftierte haben ihr Kopfhaar zweckmäßig und leicht pflegbar zu tragen.

- 4.5. Durch die Inhaftierten ist eine den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Durchlüftung des Verwahrraumes durchzuführen.

5. **Bekleidung**

- 5.1. Zur Schonung der persönlichen Bekleidung des Inhaftierten kann auf Wunsch anstaltseigene Bekleidung zur Verfügung gestellt werden.